



Verordnung

über Schutzbestimmungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
für das Gebiet PASPELS KG Rankweil

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil hat mit Beschluß vom 22.5.1997 auf Grund der §§ 29 und 48 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL. Nr. 36/1997, verordnet:

§ 1

Geschütztes Gebiet

1. Für das im Abs. 2 bezeichnete Gebiet PASPELS - Nägele Biotop gelten die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.
2. Das Gebiet PASPELS - Nägele Biotop umfaßt die Grundstücke Nr. 7556/3, 7557, 7558 und 7559 in der Katastralgemeinde Rankweil. Die Grenzen des Gebietes sind im Lageplan M 1 : 1000 der Marktgemeinde Rankweil ersichtlich gemacht.

§ 2

Schutzbestimmungen

In dem geschützten Gebiet PASPELS - Nägele Biotop dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft zu beeinträchtigen. Danach ist in diesem Gebiet insbesondere verboten,

- a) Anlagen wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Ankündigungen und Werbeanlagen oder Leitungen zu errichten, zu ändern oder zu einem anderen Zwecke zu verwenden,

- b) Geländerveränderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen oder Materialien zu lagern oder abzulagern. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Endgestaltung bis zum Jahre 2001 im Rahmen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch,
- c) Maßnahmen durchzuführen, die die Wassergüte beeinträchtigen oder den Wasserhaushalt beeinflussen können,
- d) Neuaufforstungen durchzuführen,
- e) einzelstehende Bäume, Sträucher oder Baumgruppen zu beseitigen,
- f) mit Fahrzeugen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, zu fahren.
- g) Feuerstellen anzulegen,
- h) Zelt- und Lagerplätze einzurichten,
- i) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon zu entfernen,
- j) geschützte Tiere im Sinne des § 5 bis einschließlich § 8 der Naturschutzverordnung der VlbG. Landesregierung zu fangen,
- k) Fische (auch Köderfische) zu fangen,
- l) Zwischendämme zu begehen.
- m) Baden, Surfen und andere Freizeiteinrichtungen einzurichten.

§ 3

Zulässige Einwirkungen

Von den Schutzbestimmungen des § 2 bleiben Einrichtungen unberührt, die notwendigerweise verbunden sind mit

- a) der widmungsmäßigen Benützung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
- b) Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch die Marktgemeinde Rankweil, den Österreichischen Naturschutzbund und die Rhetikusgesellschaft,
- c) der Beobachtung bzw. Begehung des Rundweges.

§ 4

Bewilligungen von Ausnahmen

Von den Schutzmaßnahmen des § 2 können Ausnahmen bewilligt werden, wenn

- a) gewährleistet ist, daß die Interessen der Natur oder Landschaft nur vorübergehend verletzt werden.

Rankweil, 22.5.1997

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by a cursive name.